



BESTIMMUNGEN ZUR ERWEITERTEN GARANTIE DER F.X. MEILLER FAHRZEUG- UND MASCHINENFABRIK GMBH

Die F.X. MEILLER Fahrzeug- und Maschinenfabrik GmbH ("**MEILLER**") gewährt dem Käufer eines MEILLER Produkts über die vertraglich vereinbarte Gewährleistung hinaus eine, gegebenenfalls vergütungspflichtige, erweiterte Garantie ("**Erweiterte Garantie**") auf ein MEILLER Produkt zu den nachfolgend genannten Bestimmungen.

A. Erweiterte Garantie Wechsellader

- Auf Wechsellader (Abrollkipper und Absetzkipper), die im Einschichtbetrieb (acht Stunden) eingesetzt werden, gewährt MEILLER eine unentgeltliche Erweiterte Garantie für fehlerfreie Materialien und Verarbeitung auf alle Komponenten des Wechselladers für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Auslieferung.
- Auf alle Wechsellader gewährt MEILLER eine unentgeltliche Erweiterte Garantie für fehlerfreie Materialien und Verarbeitung der Tragenden Stahlbauteile (wie nachfolgend definiert) für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Auslieferung. **Tragende Stahlbauteile** sind: Beim Abrollkipper der Grundrahmen und alle darin verbauten Auslegervarianten (ohne darin enthaltene Hydraulikzylinder); beim Absetzkipper die Ladebrücke und alle verbauten Auslegervarianten (ohne darin enthaltene Hydraulikzylinder).

B. Erweiterte Garantie Sonstige (optional)

MEILLER bietet dem Käufer optional die Möglichkeit, über die in Sektion A hinaus beschriebene (unentgeltliche) „Erweiterte Garantie“, eine entgeltliche „Erweiterte Garantie für alle MEILLER Produkte“ zu erwerben, und zwar:

- Für fehlerfreie Materialien und Verarbeitung sowie die wesentliche Funktionsfähigkeit aller Komponenten des jeweiligen MEILLER Produkts für einen Zeitraum von 24, 36, 48 oder 60 Monaten ab Auslieferung. "**Funktionsfähigkeit**" bedeutet die vereinbarte (und wenn nichts vereinbart ist, die bestimmungsgemäße) Funktion der Komponenten des MEILLER Produkts. "**Wesentlich**" ist eine Funktionsfähigkeit dann, wenn die Nutzung des MEILLER Produkts nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist.
- Für fehlerfreie Materialien und Verarbeitung der Tragenden Stahlbauteile (wie in der Erweiterten Garantie jeweils festgelegt) des jeweiligen MEILLER Produkts für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab Auslieferung.

C. Voraussetzungen für die erweiterte Garantie

Die Erweiterte Garantie betrifft ausschließlich das jeweilige von MEILLER hergestellte Produkt, nicht das Fahrzeug oder von MEILLER nicht hergestellte Komponenten.

Voraussetzung für die Erweiterte Garantie gemäß Sektion A und Sektion B ist:

- Die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Inspektion auf Basis des UVV-Protokolls sowie aller weiteren Serviceintervalle gemäß Wartungsmatrix der jeweiligen Betriebsanleitung bei autorisierten Vertragshändlern und Servicestellen oder in den werkseigenen MEILLER Servicewerkstätten ("**Autorisierte Stellen**").
- Die unverzügliche Einstellung der Nutzung nach Kenntnis des Käufers vom Garantiefall (um weitergehende Beschädigungen zu verhindern). Die Verbringung zu einer Autorisierte Stelle ist hiervon ausgenommen.



D. Umfang der Garantieleistung

Liegt ein Garantiefall vor, hat der Käufer Anspruch auf kostenlose Reparatur ausschließlich bei Autorisierten Stellen (wie in Sektion C definiert). Für die Reparatur erforderliche Ersatzteile sind kostenlos.

Weitergehende Arbeiten, wie bspw. Formänderungen, Um- bzw. Nachrüstungen, Reinigungs-, Schmierdienste, Ergänzung von Ausstattungen, Nachfüllung von Ölen/ Schmiermitteln sind nicht von der Erweiterten Garantie umfasst.

Diese Erweiterte Garantie gewährt keine Ansprüche, die über die kostenlose Reparatur und kostenlose Ersatzteile hinausgehen. Insbesondere (aber nicht beschränkt darauf) sind ausgeschlossen: Reparatur bei Beschädigungen/Mängel als Folge eines Garantiefalls, Ersatzlieferung, Schadensersatz, Minderung, Rücktritt, Leihfahrzeug oder Ersatz von vergeblichen Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel durch Reparatur nicht endgültig behoben werden kann.

E. Ausschlüsse

Es gelten die nachfolgenden Ausschlüsse (nicht abschließend):

1. Lässt der Käufer die Reparatur in anderen Werkstätten als den Autorisierten Stellen vornehmen, sind Ansprüche aus der Erweiterten Garantie ausgeschlossen.
2. Mängel, die dadurch entstanden sind, dass der Käufer die Nutzung nicht unverzüglich nach Kenntnis vom Garantiefall eingestellt hat (ausgenommen Verbringung zu einer Autorisierten Stelle), sind von der Erweiterten Garantie nicht erfasst. MEILLER kann dem Käufer etwaige dadurch entstandene Mehrkosten berechnen.
3. Eine Garantieleistung ist ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a. Der Mangel beruht auf natürlichem Verschleiß, Gewalt, nicht ordnungsgemäßer Verwendung oder Überbeanspruchung des Produkts;
 - b. Der Käufer hat die Konstruktion oder das Material bestimmt;
 - c. Der Mangel ist auf eine fehlerhafte Montage/fehlerhaften Einbau oder eine fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Käufer oder eines Dritten zurückzuführen;
 - d. Nichteinhaltung von Betriebsanleitung und Wartungsvorschriften (die Wartungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung gelten als nicht erfüllt, sofern deren Nachweis vom Käufer nicht erbracht werden kann);
 - e. Es hat ein Einbau von Fremtteilen (Produkte anderer Hersteller) stattgefunden, welche nicht in der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung von MEILLER genehmigt sind;
 - f. Es hat eine Zerlegung oder Veränderung des Produkts durch den Käufer oder einen Dritten ohne die Zustimmung von MEILLER stattgefunden;
 - g. Der Mangel ist auf einen fehlerhaften Einbau des Produkts durch einen nicht von MEILLER beauftragten Dritten zurückzuführen;
 - h. Der Mangel besteht in einer optischen Abnutzung aus dem laufenden Gebrauch (Beispiel: Lackbeschädigungen, Kratzer, Beulen durch grobes Schüttgut);
 - i. Der Mangel ist auf eine Verunreinigung jeglicher Art zurückzuführen;
 - j. Der Mangel ist auf einen Umstand zurückzuführen, der vom Käufer oder einem Dritten zu vertreten ist (bspw. Überschreitung der zulässigen Achs-, Nutz- oder Auflieger-Last) oder auf einen Umstand höherer Gewalt;
 - k. Der Mangel betrifft Sonderausstattungen, die nicht zum serienmäßigen Lieferumfang des Produkts gehören; oder
 - l. Der Mangel ist auf einen einsatzbedingten Korrosionsschaden zurückzuführen.



F. Verhältnis zur vertraglichen Gewährleistung

Die dem Käufer durch diese Erweiterte Garantie eingeräumten Rechte lassen die vertraglichen Gewährleistungsrechte des Käufers unberührt. Durch die Erweiterte Garantie (zur Klarstellung: gemeint sind die Erweiterten Garantien sowohl gemäß Sektion A als auch gemäß Sektion B) werden die unentgeltlichen vertraglichen Rechte des Käufers als Käufer des jeweiligen Produkts bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer und mögliche Ansprüche des Käufers aus Produkthaftungsgesetzen gegen MEILLER als Hersteller des Produkts nicht eingeschränkt.